

Satzung von „Wasser für Menschen e.V.“

(in der Fassung vom 4.5.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wasser für Menschen e.V.“, in der Kurzform „WfM“.

Er hat seinen Sitz in Isernhagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf überwiegend internationaler Ebene sowie der hierfür zuträglichen Wissenschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Organisation von Projekten und Maßnahmen, die geeignet sind, allen Menschen einen hygienisch einwandfreien Trinkwasserzugang zu ermöglichen, weltweit eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Wasserwirtschaft aufzubauen, präventiv vor allem durch eine verbesserte Abwasserhygiene Seuchen und Krankheiten zu bekämpfen sowie die Ernährung und Gesundheitsvorsorge zu verbessern. Gefördert werden auch Projekte und Maßnahmen, die den internationalen Wissenschaftsstand und -austausch fördern und/oder Wissen und Bildung zu den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten vermitteln, verbessern und öffentlich zugänglich machen.

Der Verein führt seine Tätigkeiten weltweit ohne Ansehen von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Politik durch. Seine Tätigkeitsschwerpunkte werden projektweise und geografisch entlang des jeweiligen Bedarfs festgelegt.

Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein fördernd insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Erlangung des Trinkwasserzugangs für bedürftige Gruppen
- Verbesserung der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Schutzes und der Sicherung der Wasserressourcen sowie der dazugehörigen hygienischen und ökologischen Rahmenbedingungen in bedürftigen Regionen
- Entwicklung und Anwendung von angepassten und nachhaltigen Technologien und Konzepten
- Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Freiwilligen und Anwendern zwecks qualifizierter Übernahme von wasserwirtschaftlichen, gesundheitstechnischen oder logistischen Aufgaben
- Durchführen von Bildungseinheiten, Seminaren, Tagungen und Kongressen
- Fach- und projektbezogene Veröffentlichungen sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein führt seine Projekte i.d.R. in eigener Verantwortung und in eigener Regie durch. Projektbezogen bedient er sich zwecks effektiven und rationellen Einsatzes seiner personellen und materiellen Ressourcen auch der Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen und mittragen.

Der Verein erkennt ausdrücklich die AGENDA 21 von Rio als Leitziel und Leitfaden seines Handelns an.

Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabeordnung festgelegten Vereinsmittel. Der Verein strebt dabei an, den nicht projektbezogenen Verwaltungskostenanteil nicht größer als 20% der Gesamtausgaben werden zu lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen sein, die für den Verein selbst tätig sind oder als Mitarbeiter/innen in mindestens einem Projekt, das den Vereinszwecken entspricht, tätig waren und die Ziele und Grundsätze des Vereins sowie seine laufenden Tätigkeiten aktiv unterstützen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer Bestätigung in Textform des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften ablehnen und Kündigungen aussprechen.

Die Aufnahme für ordentliche und für fördernde Mitglieder in den Verein erfolgt nach Aufnahmeantrag in Textform durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Über den Ausschluss des Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Diese ist berechtigt, einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu revidieren.

Vorgenanntes gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus hat in angemessenem Umfang jedes ordentliche Mitglied an einer Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. sowie aus bis zu maximal vier weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Einzelvertretungsvollmacht des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ab einem Geschäftswert von 20.000,- € sind diese gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Gesamtzahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vom aktuellen Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie treten nach der Wahl sofort zu ihrer konstituierenden Versammlung zusammen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen, führt die Geschäfte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestellt gegebenenfalls eine Geschäftsführung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, die die max. Höhe der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht übersteigt.

Vorstand und / oder Mitgliederversammlung können ordentliche Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung konkret definierter, projektbezogener Aufgaben betrauen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger aus der Gruppe der sonstigen Vorstandsmitglieder von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Projekte des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Sachmittel
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erstellung eines Jahresberichts, getrennt nach Tätigkeitsbericht und Finanzbericht
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt nach Bedarf Vorstandssitzungen durch. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch Bevollmächtigung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für jede Vorstandssitzung sowie zu allen Vorstandsbeschlüssen wird ein Protokoll erstellt.

§ 11 Geschäftsführung

Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Sie ist dem Vorstand weisungsgebunden unterstellt und für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten, Planungen und Koordinationsaufgaben zur Verwirklichung der Satzungszwecke
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen)
- Organisation von Projektwesen und externen Kooperationen
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen und Zuarbeiten für Vorstand und ordentliche Mitglieder
- Mitgliederbetreuung.

Sonstige Aufgaben, konkrete Arbeitsfelder, Arbeitszeiten und Vergütung der Geschäftsführung werden vertraglich geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen innehaben.

Änderungen der Satzung hinsichtlich des Satzungszwecks (§ 2) bedürfen der einstimmigen Bestätigung durch den Vorstand. Andere Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder oder deren Repräsentanten anwesend sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei solchen Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder diejenigen eines Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartners.

§ 13 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist ein von der Versammlungsleitung zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Dieses soll vor allem die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Health for Uganda / Africa e.V., Weilburg-Hasselbach, Steuernummer: 03825050499, gemeinnütziger Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins Wasser für Menschen zu verwenden hat.

Ort und Datum der Satzungserrichtung: Hannover, den 18.7.2003

Ort und Datum der 1. Änderung: Göttingen, den 11.10.2003

Ort und Datum der 2. Änderung: Hannover, den 18.2.2004
Ort und Datum der 3. Änderung: Göttingen, den 3.12.2011

Ort und Datum der 4. Änderung: Friedberg, den 8.12.2012

Ort und Datum der 5. Änderung: Friedberg, den 23.7.2016

Ort und Datum der 6. Änderung: Rosdorf, den 8.9.2018

Ort und Datum der 7. Änderung: Fulda, den 4.5.2019